

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 99.

Samstag den 19. August

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1361. (3) Nr. 20421.

Concurs. Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der ennsischen Landesbau-
direction ist eine Wegmeisterstelle mit dem
Gehalte von 300 fl. und dem Vorrückungs-
rechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl.
E. M., und womit ferner der Bezug eines jähr-
lichen Reisevorschales von 30 fl. und eines
Schreibporschales von 6 fl. E. M. verbunden
ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewer-
ber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt
mit den Nachweisungen über die vollendeten
technischen Studien, ihre bisherige Dienstlei-
stung und besonders ihre bei dieser oder einer
andern Bau-Direction durch die abgelegte Prü-
fung erworbene Befähigung im Straßenbau-
fache bis 25. August d. J. bei dieser Bau-Dir-
ection einzureichen und sich über die Fähigkeit
zur Leistung der vorgeschriebenen Dienstleis-
tung pr. 300 fl. E. M. auszuweisen. — Von
der k. k. Landesbau-Direction kanz. am 19.
Juli 1843.

Z. 1359. (3) Nr. 16181.

E u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberni-
ums. — Erläuterung der Vorschrift we-
gen Austragung der aus den Dienstverhält-
nissen abgeleiteten Forderungen des Staates
an seine Beamten und Diener, und der Letzte-
ren an den Staat. — Ueber die Anfrage,
ob die mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom
24. September 1841, Zahl 28680, bekannt
gemachte allerhöchste Entschliessung vom 10.
August 1841 bloß auf jene Forderungen,
die aus Gebühren der Beamten und Diener,
als: Befoldung, Vorschüssen, Reise- und Leh-
rungskosten, Taxabzügen u. s. w. entspringen,
zu beschränken, oder aber auf alle aus dem

Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen,
und namentlich auch den Rechnungsprozeß aus-
zudehnen sey, hat die hohe k. k. allgemeine
Hofkammer unterm 26. Jänner 1843, Nr.
52082, im Einverständnisse mit der obersten
Justizstelle die Erläuterung dahin gegeben, daß
diese allerhöchste Entschliessung auf sämtliche aus
dem Dienstverhältnisse entspringende Forderun-
gen des Staates an Dienstindividuen oder der
Letztern an den Staat, mit einziger
Ausnahme des Rechnungsprozesses,
auszudehnen sey, in Bezug auf welchen das
allerhöchste Patent vom 16. Jänner 1786,
welches den Rechnungslägern den Rechtsweg
vorbehält, der dabei obwaltenden eigenthümli-
chen Verhältnisse wegen, in voller Wirksam-
keit zu bleiben hat. — Diese mit dem hohen
Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar l. J., Zahl
4526, eröffnete Erläuterung wird zur allge-
meinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28.
Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1362. (3) Nr. 17576.

K u n d m a c h u n g.

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten
der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, Gra-
fen v. Sedlnitzky, vom 20. Juni d. J., haben
Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Ent-
schliessung vom 17. Juni d. J. den Kunsthand-
lern Artaria und Fontaine zu Manheim ein
zehnjähriges ausschließliches Privilegium gegen
jede Nachbildung des in ihrem Verlage erschei-
nenden, von dem Ritter Toschi in Parma nach
dem in der Kirche alla Trinità de Monti zu

ist die Zeichnungsgehilfenstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird in Folge hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 5. d. M., R. 4501, der Concurß ausgeschrieben, und am 9. November d. J. zu Innsbruck, Wien, Grätz, Prag und Laibach abgehalten werden. Diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich daher bei der betreffenden Normalhauptschuldirection zu melden, und derselben ihre vorschriftsmäßig und mit glaubwürdigen Zeugnissen belegten Competenzgesuche zu übergeben. — Innsbruck am 21. Juli 1843. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Graf Sarnthein,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1377. (2) Nr. 9339.

Verlautbarung.

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1. J., Zahl 17096, wurde zur Anschaffung der, für das vereinte Gurker und Lavanter Priesterhaus pro 1844 erforderlichen Materialien und sonstigen Erfordernisse, so wie wegen der Wäschereinigung die Minuendo-Licitation einzuleiten angeordnet. — Die Erfordernisse bestehen nebst den Ausrufspreisen in Folgendem: 1) 350 Ellen $\frac{1}{4}$ breites eingelassenes schwarzes Tuch, pr. Elle à 2 fl. 24 kr. — 2) 200 Ellen $\frac{1}{2}$ breiten schwarzen Perkan, à 31 kr. — 3) 240 Ellen Salarbinden, die rothen Streife echtfärbig, pr. Elle à 16 kr. — 4) 60 Stück 1 Elle lange rothe Mantelschlingen, echtfärbig, 1 Stück pr. 10 kr. — 5) 60 Stück echtfärbige Olivenknöpfe, à 2 kr. — 6) 90 Paar schwarze Sockenstrümpfe, 1 Paar à 55 kr. — 7) 86 Paar schwarze Duxerstrümpfe, 1 Paar à 1 fl. — 8) 170 Paar weißzwirnene Männerstrümpfe, 1 Paar à 54 kr. — 9) 173 Stück blaue leinene Sacktücher, 1 Stück à 24 kr. — 10) 520 Ellen 1 Elle breite weiße Lederleinwand, pr. Elle à 21 $\frac{1}{2}$ kr. — 11) 800 Ellen 1 Elle breite haufreistene Hausleinwand, pr. Elle à 21 $\frac{1}{4}$ kr. — 12) 90 Ellen 1 Elle breite dunkelblaue Hausleinwand, à 23 kr. — 13) 60 Ellen Tischzeug, à 24 kr. — 14) 60 Ellen Handrührzeug à 18 kr. — 15) 60 Ellen $\frac{1}{8}$ breiten Madragenerüberzugzeug à 20 $\frac{1}{2}$ kr. —

16) 50 Pfund Kofshaar, pr. Pfund à 33 fr. — 17) 50 Ellen 1 Elle breite Strohsackleinwand, pr. Elle à 9 $\frac{3}{4}$ fr. — 18) 50 Stück Halbkastorhüte, pr. Stück à 2 fl. — 19) 700 Pfund Kerzen, mit Baumwollendocht, pr. Pfund à 16 $\frac{3}{4}$ fr. — 20) 100 Pfd. Kerzen mit Garndocht, à 15 $\frac{1}{2}$ fr. — 21) 100 Pfund Baumöl, à 20 fr. — 22) 100 Paar Männerhandschuhe, pr. Paar à 2 fl. 12 kr. — 23) 170 Klafter Brennholz, gemischtes, hartes, 12zöllig, ins Haus gestellt, pr. Klafter à 2 fl. 43 kr. — 24) 400 Klafter altstämmiges Föhrenholz, 12zöllig, ins Haus gestellt, à 2 fl. — Die Lieferung wird dem Mindestfordernden überlassen, und die Licitacion am 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Directionslocale des Priesterhauses, unter Beobachtung nachstehender Bedingnisse abgehalten werden. — 1. Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Salartuch fest und farbehaltig seyn. — 2. Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Erstehere strenge verhalten, denselben zurückzunehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wosern er sich aber hiezu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Direction frei, den abzuliefernden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich erklärten Lieferanten dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. 3. Ist die zur Beistellung jeder Materialgattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Das benötigte Tuch, der Perkan, die weißhanfreistene Hausleinwand, die dunkelblaue Hausleinwand, die Salarbinden, die Mantelschlingen, Olivenknöpfe, der Madragenzwisch, das Kofshaar und die Strohsackleinwand sind bis zum 10. September, die weiße Lederleinwand, der Tisch- und Handtuchzeug, die Kerzen, das auf Kosten des Erstehers im gut getrockneten Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz sind bis 20. September; die leinenen Sacktücher, die schwarzen Socken- und Duxerstrümpfe, die weißzwirnenen Männerstrümpfe, die erste Hälfte der Bandschuhe sind bis zum 20. December 1843 und die zweite Hälfte der Bandschuhe bis zum letzten März 1844 beizustellen; das Baumöl wird nach Bedarf zu vier Pfund vom Erstehere abgeholt werden. — 4. Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungs-Contractes eine das für das Schuljahr 1843/44 entworfene Prälimi-

Rom befindlichen Originalgemälde des Daniele Ricciarello von Volterra angefertigten Kupferstiches, unter dem Titel „la discesa della Croce“, in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie, als durch die Chalkographie, und zwar selbst in kleinerem Maßstabe—jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemälde, Allerhöchstdiät zu ertheilen geruhet.—Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Juni 1843, Z. 20085/1884, unter Anschluß einer Abschrift der Privilegiums-Urkunde zur Benennungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Laibach am 23. Juli 1843.

Wir Ferdinand I. rc., bekennen öffentlich mittelst dieser Urkunde: Es haben Uns die Kunsthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim a. u. angezeigt, daß sie seit dem Erscheinen des in ihrem Verlage im Jahre 1833 herausgekommenen, von Ritter Toschi gearbeiteten Kupferstiches „Le Spasime di Sicilia“, nach dem Originalgemälde Raphaels, welcher als eines der ausgezeichnetesten Werke der Kupferstecherkunst anerkannt wird, denselben Künstler Ritter Toschi beauftragt haben, als Gegenstück die in der Kirche Trinità di Monte zu Rom befindliche Kreuzabnahme von Daniel Ricciarello Volterra für ihre Rechnung in Kupfer zu stechen, daß sie jedoch hierbei einen ihren bedeutenden Auslagen schädlichen und die Früchte des auf das gedachte Kunstwerk verwendeten langen Studiums schmälernenden Nachdruck besorgen; sie haben daher zugleich zu dessen Verhütung um ein ausschließendes Privilegium auf eine längere Zeitdauer zum Schutze gegen Nachstich allerunterthänigst gebeten. — Da Wir nun in der gnädigsten Erwägung, daß es den besagten Kunsthändlern Artaria und Fontaine gelungen, die erwähnte Aufgabe befriedigend zu lösen, den besondern Werth, und die hohe Stufe dieses Kunstwerkes in Berücksichtigung zu nehmen, befunden haben, da Wir auch stets geneigt sind, Jedermann die Früchte seiner Arbeit und Auslagen genießen zu lassen, und ihn in dem Genusse derselben zu schützen, und da Wir nicht minder andere großartige, zur Ehre der deutschen Kunst gereichende Unternehmungen durch die Versicherung der Früchte aus denselben anzuregen Willens sind, so haben wir Uns gnädigst entschlossen, den Kunsthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ihren Erben und Cessionären ein zehnjähriges ausschließendes Privilegium für den ganzen Umfang Unseres

Kaiserstaates zu ertheilen, in Folge dessen für die besagte Zeitdauer jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches, unter dem Titel: „La discesa della Croce, nach Daniele di Volterra von Toschi,“ in den k. k. österreichischen Staaten sowohl durch die Lithographie als durch die Chalkographie, und zwar weder in demselben, noch auch im größeren oder kleineren Maßstabe, jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten zu Copirungen des Originalgemälde, auf das Strengste untersagt und verboten bleibt, während die privilegirten Kunsthändler Artaria und Fontaine berechtigt werden, den genannten Kupferstich in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auf dieselbe Zeitdauer ausschließend auszugeben und verkaufen zu lassen. — Wir verordnen demnach weiter, daß Niemand ohne ihre ausdrückliche Einwilligung den gedachten Kupferstich weder unter diesem noch unter einem anderen Titel nachdrucken, nachstechen oder verkaufen soll, dessen sich daher Jedermann nicht nur bei Confiscation der nachgemachten Exemplare, und des hiezu etwa noch vorhandenen vorbereiteten Materials, sondern auch bei Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Einhundert Species Ducaten in Gold zu enthalten hat. — Diese Geldstrafe wird in jedem Falle zu erlegen und nach Umständen durch das im Lande, wo die Uebertretung Statt gefunden, aufgestellte Fiscalamt unnachsichtlich einzubringen seyn; die eine Hälfte davon soll dem Armenfonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber nebst den confiscirten Gegenständen den Kunsthändlern Artaria und Fontaine ihren Erben und Cessionären zufallen. — Zur gehörigen Warnung gegen jeden Nachdruck sollen endlich die Kunsthändler Artaria und Fontaine gehalten seyn, auf jedem von ihnen herausgegebenen Exemplare dieses Kupferstiches die Worte unten beizusetzen: „Mit k. k. österreichischen ausschließenden Privilegium herausgegeben.“ — Wir verordnen sonach allen Unseren Behörden, Aemtern und Stellen, für die gehörige Befolgung dieses ausschließenden Privilegiums, jede ihrem gesetzlichen Wirkungskreise pflichtmäßig zu sorgen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien. u. s. w.

Z. 1372. (2)

Nr. 16854.

Concurs - Ausschreibung.
An der Musterhauptschule in Innsbruck